

# Stellungnahme

Eingebracht von: Winter, Walter

Eingebracht am: 18.08.2019

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche Sie im Rahmen dieser VStG-Novelle ein Redaktionsversehen zu beheben. § 35 VStG lautet:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.“

Bitte fügen Sie im ersten Satz nach dem Wort „außer“ noch das Wort „in“ ein, da es sich sonst nicht um einen grammatikalisch korrekten Satz handelt. Bei dieser Gelegenheit böte es sich auch an, das Wort „daß“ in Ziffer 2 in die korrekte Form „dass“ umzuwandeln. Danke!